
Satzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Parkanlage „Stadtspark“ vom 13.06.2007

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 12.06.2007 aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2032) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Dinslaken betreibt die Parkanlage „Stadtspark“ in dem in der Anlage 1^{*)} ersichtlichen Umfang als öffentliche Einrichtung. Die Satzung regelt den Umfang der Benutzung der Parkanlage.

§ 2 Zweck

Der Stadtspark dient Einwohnern und Besuchern der Erholung und Entspannung - insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in ruhiger Lage - und trägt zur Verschönerung der Stadt bei. Daneben kann eine Nutzung des Stadtsparks durch kulturelle oder soziale Veranstaltungen erfolgen und bedarf zuvor der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Dinslaken.

§ 3 Zugang

Die Stadt Dinslaken kann die Benutzung des Stadtsparks oder einzelne Teile der Anlage zeitlich beschränken. Die Öffnungszeiten werden sodann jeweils bekannt gegeben. Der ständige Aufenthalt (Lagern) ist in der Zeit von 22.00 h bis 6.00 h untersagt.

§ 4 Benutzung der Parkanlage

Die Benutzung des Stadtsparks erfordert eine Schonung und eine gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) In betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und/oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen;
- b) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, jugendtypischen nicht motorisierten Fahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
- c) die Hunde ohne Leine auszuführen und Verunreinigungen durch die Hunde liegen zu lassen;
- d) die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen;
- e) Bäume, Mauern und Einfriedungen zu besteigen;
- f) zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen oder auf den Rückenlehnen zu sitzen und die Bänke, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen;
- g) die Belästigung und Gefährdung von Parknutzern durch Spiel- und Sportgeräte;
- h) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten;
- i) die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, wenn andere Parkbenutzer und/oder die Anwohner belästigt werden;
- j) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind;
- k) offenes Feuer, Grillen.

§ 5 Aufsichtspersonal, Ausschluss

Den zur Aufrechterhaltung einer geordneten Benutzung erforderlichen Weisungen des Aufsichtspersonals oder anderen Ordnungspersonen ist Folge zu leisten, auch wenn die Anordnungen im Einzelfall aus besonderem Anlass über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen. Die Ordnungspersonen sind berechtigt, Störer von der Benutzung auszuschließen.

Außerdem kann die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung des Stadtsparkes aussprechen.

§ 6 Ausnahmen u. andere Bestimmungen

Ausnahmen von der Bestimmung dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis, die zuvor schriftlich bei der Stadt Dinslaken einzuholen ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken.

§ 7 Haftung

Die Stadt Dinslaken haftet nicht für Schäden die durch satzungswidrige Benutzung der Parkanlage, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Insoweit obliegen der Stadt Dinslaken keine Obhut- oder Überwachungspflichten. Die Übernahme des Winterdienstes kann beschränkt werden. Die Beschränkung des Winterdienstes wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 nach 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Stadtspark lagert
- die in § 4 dieser Satzung bezeichneten "nicht gestatteten Verhaltensweisen" begeht.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 9 ¹⁾²⁾³⁾ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1) 16.06.2007

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2007, mit Wirkung vom 21.12.2007

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2015, mit Wirkung vom 22.12.2015

*) Anlage 1 ist eine pdf-Datei und zu finden im Intranet unter Satzungen und Richtlinien der Stadt Dinslaken lfd. Nr. 318, Anlage 1. Aus technischen Gründen nicht möglich, diese hier anzuhängen.